

## Vereinsatzung des Schwimmsportverein Senftenberg e. V. (SSV)

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwimmsportverein Senftenberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.); abgekürzt: SSV Senftenberg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Senftenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Senftenberg (§ 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Zwecke des Vereins sind

- a. die Förderung des Schwimmsports als Freizeit- und Breitensport zur Erhaltung der Gesundheit,
- b. die Förderung des Erlernens und Verbesserns der Schwimmtechniken auf breiter Grundlage,
- c. die Förderung insbesondere junger Menschen darin, ihr Leistungsvermögen zu erproben,
- d. Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit, und
- e. die Wahrung der Tradition des am 17.04.1921 gegründeten „Arbeiter Wassersport – Vereines Senftenberg“ und dessen Rechtsnachfolger.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Durchführung eines Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche (einschließlich eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes sowie für den Freizeit- und Breitensport),
  - b. die Durchführung von Veranstaltungen (einschließlich allgemeiner Jugendveranstaltungen und -maßnahmen),
  - c. die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen,
  - d. die Aufarbeitung und Fortführung der „Chronik des Schwimmsports in Senftenberg“.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaften, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche oder juristische) Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a. ordentlichen Mitgliedern/passiven Mitgliedern,
  - b. außerordentliche,
  - c. Ehrenmitgliedern,
  - d. ruhenden Mitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind a. aktiv oder b. passiv. Aktive Mitglieder beteiligen sich aktiv am Trainings- und Wettkampfbetrieb. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv am Trainings- und Wettkampfbetrieb beteiligen. Aktive oder passive Mitglieder sind: Erwachsene, Schüler, Studierende, Auszubildende, Jugendliche, Kinder). Dazu gehören auch Mitgliedschaften der Familienmitgliedschaft und soziale Härtefälle.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder und Unterstützer.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes, Studium etc.) oder aufgrund besonderer

persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

- (7) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Durch den Verein wird ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorgegeben. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG und DSGVO.
- (8) Die Beiträge ergeben sich aus der Beitragsordnung. Diese wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären (Kündigung). Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen erklärt werden.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a.) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b.) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher, zweiter Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände innerhalb eines Monats nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Beitragsleistungen und -Pflichten, sonstige Pflichten**

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten
- (3) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- (6) Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter für die Beitragszahlungen.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (8) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich aktiv in die Vereinsarbeit einzubringen und Aufforderungen von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, Trainern und Verantwortlichen zur Erledigung von Vereinsbelangen Folge zu leisten. Für einen geordneten Trainings- und Wettkampfbetrieb sind Weisungen der Trainer und Verantwortlichen unbedingt einzuhalten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und ihm wahrheitsgemäß auszusagen.

## **§ 6 Stimm- und Wahlrecht**

- (1) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- (2) Geschäftsunfähige Vereinsmitglieder und beschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.
- (5) Gewählt werden können alle Vereinsmitglieder, die volljährig sind. Als Jugendwart kann gewählt werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Werden in einem Wahlgang mehrere Personen gewählt, sind die Personen mit den jeweils meisten Stimmen gewählt. Bei Stichwahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Gesamtvorstand,
  - c) der Vorstand nach § 26 BGB, und
  - d) ein Beirat, der eingerichtet werden kann. Der Beirat hat beratende und empfehlende Funktion und unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Verbesserung der politischen und regionalen Rahmenbedingungen sowie bei Vereinsaktivitäten und der Umsetzung der Vereinszwecke.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 8 Vorstand gem. § 26 BGB, Aufgaben**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden (gesetzlicher Vorstand) vertreten, diese sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand bedarf zur Durchführung der nachstehenden Rechtsgeschäfte der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes:
  - a) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen
  - b) Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als 250,00 € sowie Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen

## **§ 9 Gesamtvorstand, Bestellung, Beratung und Beschlussfassung**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen (einschließlich des gesetzlichen Vorstandes), die alle Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (2) Die für eine Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bis zum Erreichen der Höchstgrenze kann die Mitgliederversammlung auch während einer laufenden Amtsperiode neue Vorstandsmitglieder bestellen.
- (3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- (6) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Sind beide Vorsitzenden verhindert, kann

jedes andere Mitglied des Gesamtvorstandes in dringenden Angelegenheiten die Sitzung einberufen.

(7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 70 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(8) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Entschädigung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

(1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung

## § 11 Mitgliederversammlung, Einberufung, Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Auf Verlangen von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder ist die Mitgliederversammlung einzuberufen (Minderheitenverlangen).

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

(5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 BGB).

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Der Gesamtvorstand kann auch ein Vereinsmitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen.

(7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

(8) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

(9) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

(10) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
- c) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- d) Wahl der Kassenprüfer,

- e) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern,
- g) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- h) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- i) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstands fallen,
- j) die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer (siehe § 12), die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen. Mit folgenden Kriterien:

- a) das 30. Lebensjahr vollendet,
- b) Amtszeit wie Vorstand,
- c) Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer prüfen zweimal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht

### **§ 14 Die Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend umfasst alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Vereinsjugend kann durch den/die Jugendwarte im Gesamtvorstand vertreten werden.
- (3) Die Jugendwarte werden in den Gesamtvorstand gewählt.

### **§ 15 Protokollierung**

(1) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

### **§ 16 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied im
  - a) Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB)
  - b) Kreissportbund Oberspreewald-Lausitz e.V.
  - c) Landesschwimmverband Brandenburg e.V. (LSV)
  - d) Deutscher Schwimm-Verband e.V. (DSV)
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins beachten die maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1.

### **§ 17 Informationsmedien, Bekanntmachungen**

- (1) Offizielle Informationsmedien sind die Vereinszeitung, das Sportprogramm und die Homepage des Vereins im Internet.
- (2) Die offiziellen Informationsmedien können auf dem Postweg zugestellt, mit Einverständnis des Mitgliedes auf elektronischem Wege übermittelt oder im Verein nach vorheriger Mitteilung abgeholt werden.
- (3) Sonstige Informationen über das Vereinsgeschehen können sowohl auf die Postwege oder nach vorheriger Zustimmung auf elektronischem Wege übermittelt werden.

### **§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Senftenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Vereinsordnungen**

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf vorzuschlagen:

- a. Ehrenordnung,
- b. Beitragsordnung,
- c. Finanzordnung,
- d. Geschäftsordnung,
- e. Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

Über die Vorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 29.11.2004 errichtet.

Zuletzt geändert durch Beschluss vom XXX

**Diese Änderung tritt am XX in Kraft.**

Senftenberg, den XXX